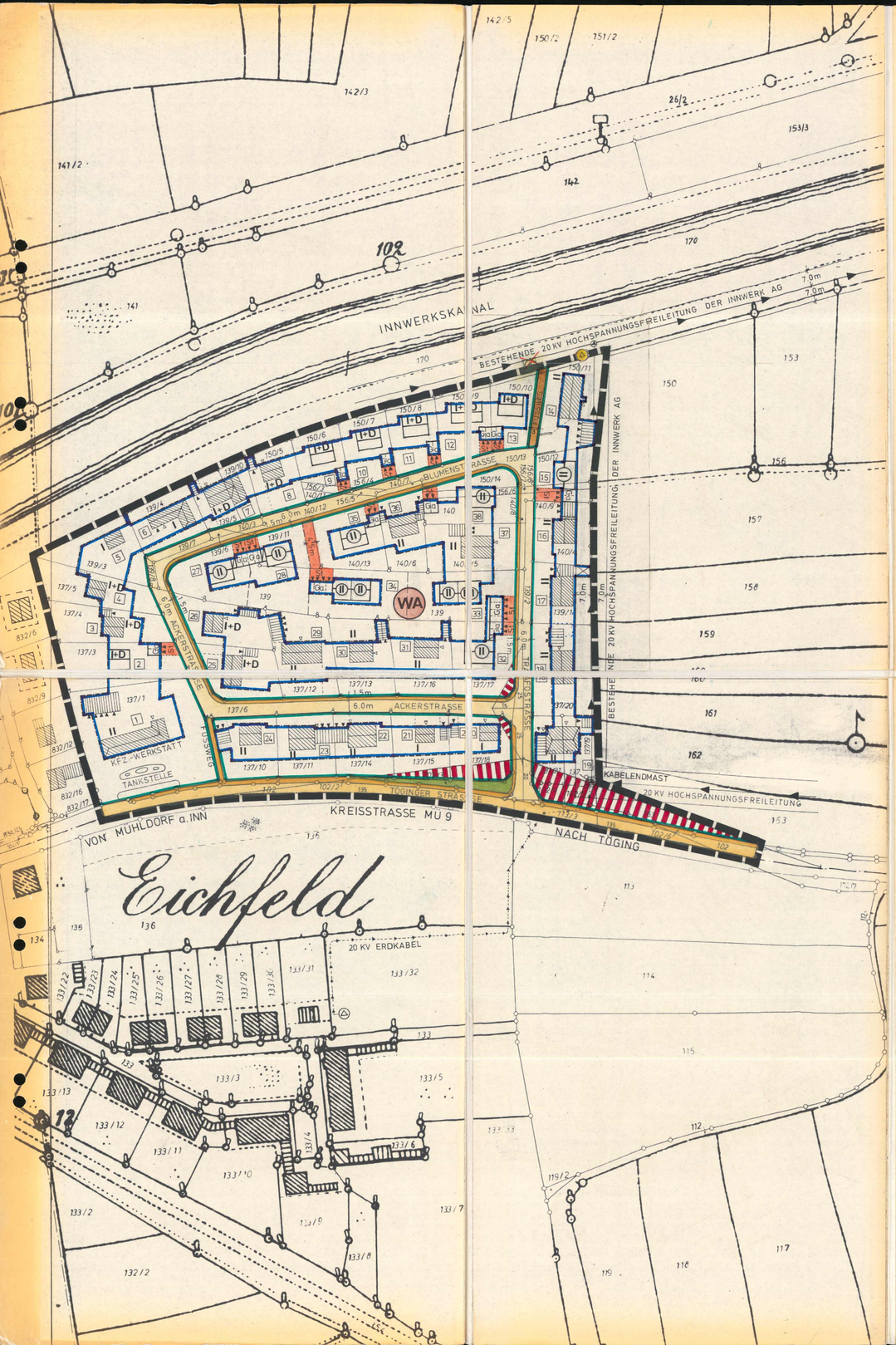

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.1. BAUWEISE:

0.1.1. offen

0.2. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:

0.2.1. Bei geplanten Einzelhausgrundstücken = 750 qm

0.2.2. Bei geplanten Doppelhausgrundstücken = 400 qm

0.3. FIRSTRICHTUNG:

0.3.2. Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.1.11. und 2.1.15. und ist bindend.

0.4. EINFRIEDUNGEN:

0.4.11. Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziffer 2.1.11. und 2.1.15.

Art und Ausführung: straßenseitige Begrenzung
Alle Arten von Einfriedungen. Oberflächenbehandlung mit braunem Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend, Zaunpfosten 0,10 m niedriger als Zaunoberkante.
Maschendrahtzaun aus verzinktem Maschendraht mit Stahlrohr- oder T-Eisensäulen. Mit Heckenhinterpflanzung. Die Hecken sind im Schnitt auf Zaunhöhe zu halten.
seitliche und rückwärtige Begrenzung.
Maschendrahtzaun aus verzinktem Maschendraht mit Stahlrohr- oder T-Eisensäulen.

Höhe des Zaunes: Über Gehsteigoberkante höchstens 0,85 m
Sockelhöhe: Über Gehsteigoberkante höchstens 0,20 m
Vorgärten: Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten.

0.5. GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE:

0.5.3. Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude anzupassen. Die Errichtung ist nur innerhalb der dafür vorgesehenen Überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. TRAUFHÖHE ??
Firsthöhe: einfahrtseitig nicht über 2,75 m
Kellergaragen sind unzulässig.

0.5.4. Wo Nebengebäude als Garagen nach den Festsetzungen im Bebauungsplan an der Grundstücksgrenze errichtet werden dürfen, sind sie auch an der Grundstücksgrenze zu errichten. Bei der Errichtung von Doppelnebengebäuden (Garagen) an gemeinsamer Nachbargrenze hat sich der Nachbaubaude in bezug auf die Bauhöhe, Dachneigung und -deckung etc. einem bereits an dieser Grenze bestehenden Nebengebäude anzugleichen.

0.5.10. Zwischen Garagentor und öffentlicher Verkehrsfläche muß ein Abstand von mindestens 5 m freigehalten werden.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

1.1. WOHNBAUFLÄCHEN:

1.1.3. (WA) Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO

1.2. GEMISCHTE BAUFLÄCHEN: entfällt
1.3. GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN: entfällt
1.4. SONDERBAUFLÄCHEN: entfällt

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

2.1. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE:
Geplantes Wohngebäude mit eingetragener Geschoßzahl; Mittelstrich = Firstrichtung

2.1.11. (I+D) als Höchstgrenze Erdgeschoß und Teilausbau des Dachgeschosses, jedoch keine abgeschlossene Wohnung im Dachgeschoß
Bei GRZ = 0,4 GFZ = 0,6
soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.

2.1.15. (II) zwingend Erdgeschoß und I Vollgeschoß, Dachgeschoßausbau unzulässig.
Bei GRZ = 0,4 GFZ = 0,8
soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN:

3.5. Baugrenze

4. BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF: entfällt

5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE:

5.2. überörtliche Hauptverkehrsstraße

5.4. Sichtdreiecke: Innerhalb der Sichtdreiecke darf die Sicht ab 0,80 m über Straßenoberkante durch nichts behindert werden.

6. VERKEHRSFLÄCHEN: (öffentlich)

6.1. Straßenverkehrsflächen (Fahrbahn)

6.1.1. Gehweg

6.3. Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN:

7.4. (A) Umformerstation

8. FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN:

8.1. 20 KV Hochspannungsleitung mit Nennspannung und Schutzzone

9. GRÜNFLÄCHEN:

9.13. Verkehrsgrünfläche

10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT: entfällt

11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN: entfällt

12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT: entfällt

13. SONSTIGE FESTSETZUNGEN:

13.1.1. St Flächen für private Stellplätze, die zur Straße hin nicht abgezäunt werden dürfen.

13.1.5. Ga Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung

13.6. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

14. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

14.12.2. Durchgang, Durchfahrt, überdeckter Sitzplatz

14.12.5. Garagenzufahrt

14.12.6. Hauseingang

14.14.8. Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung (neu zu vermessen)

14.15.1. 6.0m Maßzahl

14.16.1. 38 Grundstücksnumerierung

15. HINWEISE:

entfällt

16. KARTENZEICHEN FÜR DIE BAYERISCHEN FLURKARTEN:

16.1. FESTPUNKTE:

16.1.2. Polygonpunkt

16.1.3. Polygonpunkt in Grenze eingeflochtet

16.2. GRENZPUNKTE UND GRENZEN:

16.2.1. Grenzstein

16.2.4. Flurstücksgrenze, Uferlinie

16.2.6. Nutzungsartengrenze, Fahrbahnbegrenzung (Randstein)

16.3. BAUWERKE:

16.3.1. Wohngebäude (Mittelstrich = Firstrichtung)

16.3.2. Nebengebäude (Mittelstrich = Firstrichtung)

16.3.4. freistehende Mauer

16.4. STRASSEN UND WEGE:

16.4.1. abgemarkter Weg

16.5. GEWÄSSER:

16.5.3. Fluß

16.6. NUTZUNGSARTEN:

16.6.1. OHNE KARTENZEICHEN Acker, Grünland, Hofraum, Weg, freier Platz, Lagerplatz usw.

16.7. TOPOGRAPHISCHE GEGENSTÄNDE:

entfällt

16.8. VERSCHIEDENES:

16.8.4. 137/10 Flurstücksnummern

Hinweis gem. Genehmigungsbescheid von 21.2.77 Az. 221/1-6102 MÜ 18-6
Die Kfz-Werkstätte im Südosten des Baugebietes darf den nach DIN 18005 für ein WA geltenden Planungsrichtpegel von 55 dB(A) bei Tag und 40 dB(A) bei Nacht nicht überschreiten. Auch die Luftverunreinigungen dürfen das Wohnen in Wohngebieten hier nicht beeinträchtigen.
Mühldorf a. Inn, den 17.12.1984

Stadt Mühldorf a. Inn
Fedderer
1. Bürgermeister

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.6. GEBÄUDE:

0.6.2. Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.11. und 2.1.15.

Dachform: bei I + D Satteldach 35 - 48°
bei II Satteldach 22 - 28°
Dachdeckung: Pfannen in dunklen Farben
Dachgaupen: unzulässig
Kniestock: bei I + D nicht über 0,80 m
bei II unzulässig
Sockelhöhe: nicht über 0,50 m
Ortgang: von 0,00 bis 0,20 m
Traufe: von 0,00 bis 0,30 m
Traufhöhe: bei I + D nicht über 4,30 m ab natürlicher Geländeoberfläche
bei II nicht über 6,50 m ab natürlicher Geländeoberfläche

Als Grundriß ist ein Rechteck zu wählen, dessen Längsseite um 1/4 länger ist als die Breitseite.

0.7. MÜLLAUFBEWAHRUNG:

0.7.1. Die Müllaufbewahrung muß bei Einfamilien- und Doppelhäusern in Müllboxen, die entweder in der Gebäudeaußenwand oder in die Pfeiler der Einfriedungen einzubauen sind, erfolgen.

0.8. BEPFLANZUNG:

0.8.1. Auf den nach baulichen Vorschriften nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist auf je 150 qm mindestens ein Baum, standortgemäßer bzw. ortsüblicher Art, mit wenigstens 5 cm Stammdurchmesser, gemessen in 1,00 m Höhe, zu pflanzen.

0.9. INNWERK - KANAL:

0.9.1. Zum Kanalgrundstück dürfen keine Gartentore oder Gartentüren führen.

0.9.2. Der öffentliche Weg zum Kanalgrundstück muß so abgesperrt werden, daß ein Befahren der Kanalanlage verhindert wird.

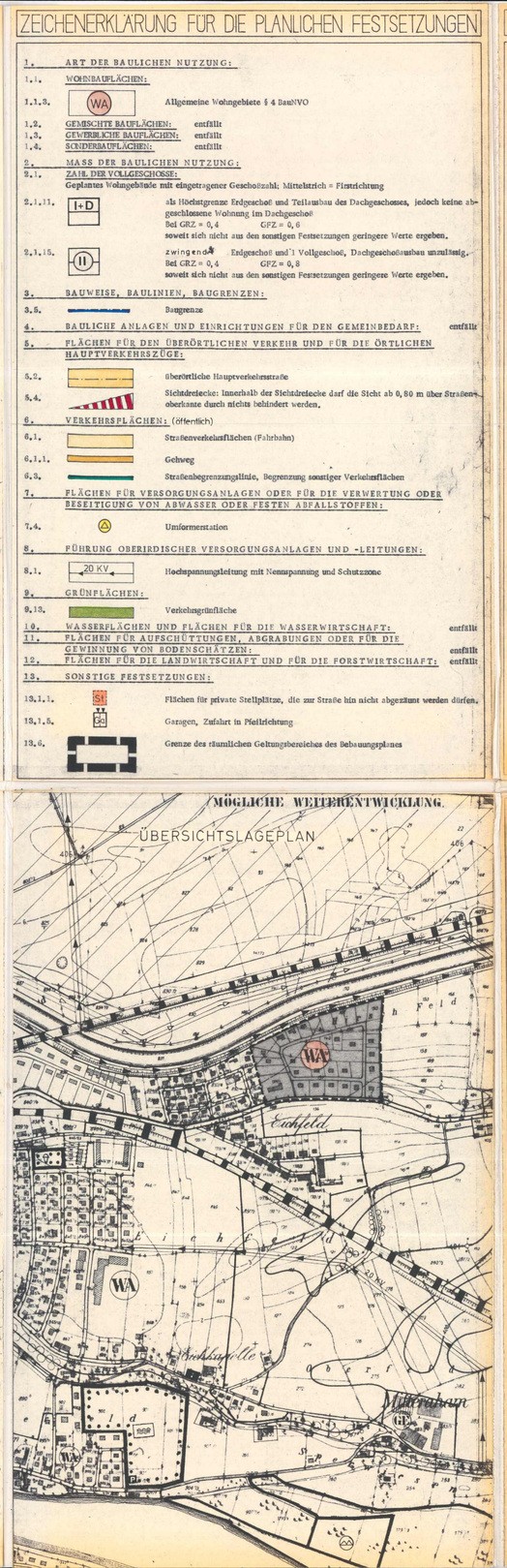

NORD

MASSTAB
BEBAUUNGSPLAN
1 : 1000
ÜBERSICHTSLAGEPLAN
1 : 5000

Planunterlagen:
Amtliche Flurkarten der Vermessungsämter im Maßstab 1:1000. Stand der Vermessung vom Jahre 1975. Nach Angabe des Vermessungsamtes zur genauen Maßentnahme nicht geeignet.

Höhenschichtlinien wurden aus der amtlichen bayerischen Höhenflurkarte vom Maßstab 1:5000 auf den Maßstab 1:1000 Zwischen-Höhenschichtlinien sind zeichnerisch interpoliert. Zur Höhenentnahme für ingenieurtechnische Zwecke nur bedingt geeignet. Photogrammetrische bzw. tachymetrische Höhenaufnahmen wurden von der Firma

erstellt.

Die Ergänzung des Baubestandes der topographischen Gegebenheiten sowie der ver- und entsorgungstechnischen Einrichtungen erfolgte am 21.5.1975.
(keine amtliche Vermessungsgenauigkeit).

Untergrund: Aussagen und Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten noch aus Zeichnung und Text abgeleitet werden.

Nachrichtliche Übernahmen: Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.

Urheberrecht: Für die Planung behalte ich mir alle Rechte vor. Ohne meine vorherige Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

GEZ.:	19.6.1975	
GEPR.:	19.6.1975	
GES.:	19.6.1975	
U. DA.	U. u. V.	
ÄEXND. AM	ANLASS	VON
9. 9. 1976	Ott. Ausl.	

ZEICHNUNGS-NR.
B75-1291-2

BEBAUUNGSPLAN

EICHFELD

Ins. 26.02.1976

STADT: MÜHLDORF a. INN
LANDKREIS: MÜHLDORF a. INN
REG.-BEZIRK: OBERBAYERN

1. AUSLEGUNG

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Absatz 6 Bundesbaugesetz
vom 13.10.1975 bis 14.11.1975 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 3.10.1975 ortsüblich durch Anschlag u. Amtsblatt bekanntgemacht.

Mühldorf a. Inn, den 18. DEZ. 1978
Fedderer
Bürgermeister

2. SATZUNG

Die Stadt Mühldorf a. Inn
hat mit Beschluß des Stadtrates vom 14.10.1976 den Bebauungsplan gemäß § 10 Bundesbaugesetz v. Artikel 107 Abs. 4 Bayerische Bauordnung als Satzung beschlossen.

Mühldorf a. Inn, den 18. DEZ. 1978
Fedderer
Bürgermeister

3. GENEHMIGUNG

Die Regierung von Oberbayern
(Das Landratsamt
hat den Bebauungsplan mit Entschließung (Verfügung)
vom 21.2.1977 Nr. 221/1-6102 MÜ 18-6
gemäß § 11 Bundesbaugesetz (in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 23. 10. 1968 in d. Fassung v. 25. 11. 1969 (GVBl. Nr. 19) genehmigt.

München, den 10. FEB. 1977
Dr. Simon
Abteilungsdirektor
Regierung von Oberbayern

4. AUSLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 20.12.1984 bis 22.01.1985 im Rathaus gemäß § 12 Satz 1 Bundesbaugesetz öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 20.12.1984 ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist danach nach § 12 Satz 3 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich.

Mühldorf a. Inn, den 16.01.1985
Fedderer
1. Bürgermeister

LANDSHUT, DEN 19.6.1975
BP 025 00

FERTIGUNG FÜR REGIERUNG

ARCHITEKTURBÜRO
HANS KRITSCHEL
STADTEBAULICHE PLANUNGEN
8300 LANDSHUT
REGENSBURGERSTRASSE 1
TELEFON 0871-3455

BAULINIENPLAN M. 1:1000 ERWEITERUNG

DER SIEDLUNG EICHFELD IN DER GEM. HART

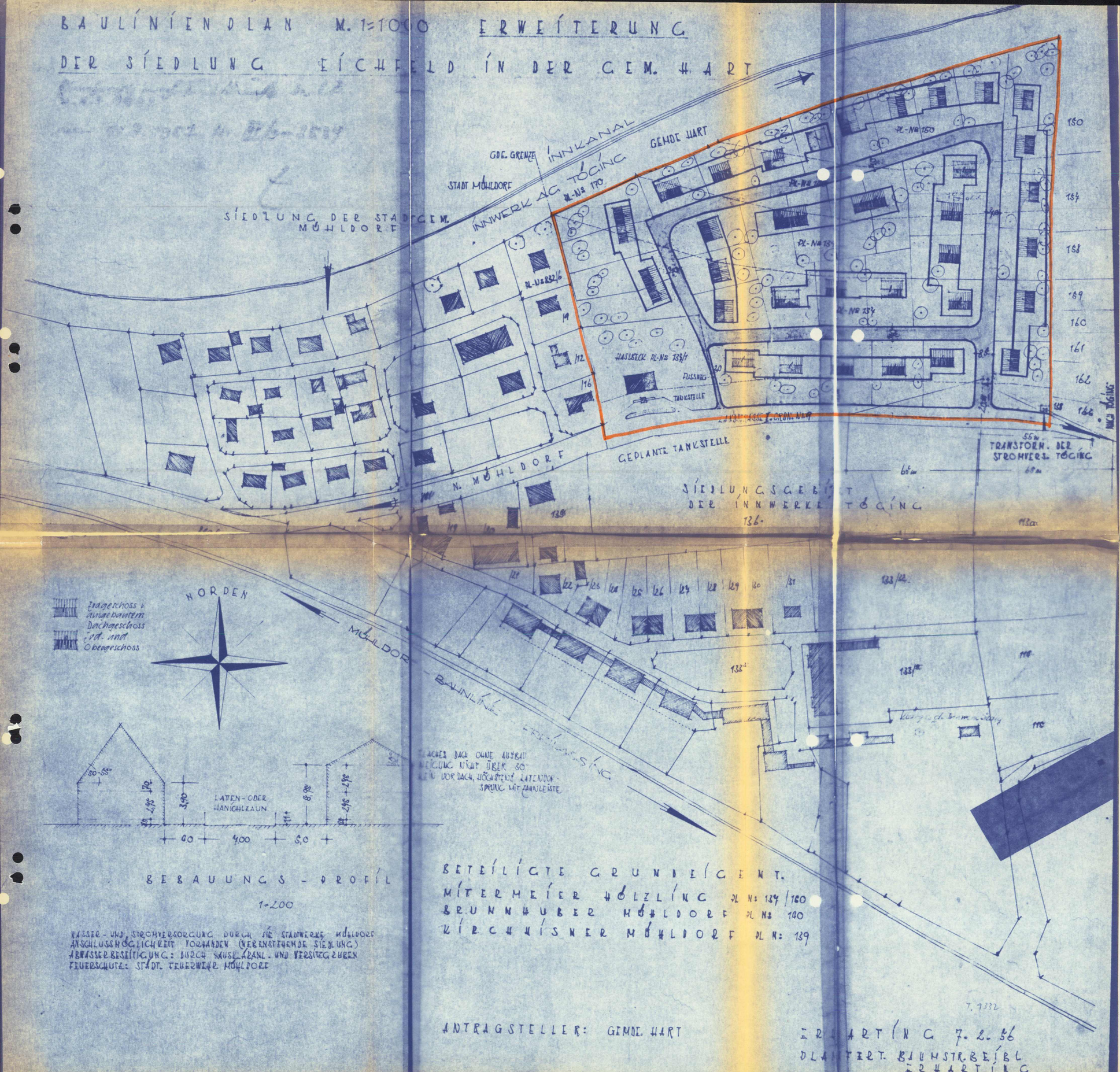

BEBAUUNGS - PROFIL

1:200

WASSER- UND STROMVERSORGUNG DURCH DIE STADTWERKE MÜHLDORF
ANSCHLUSSMÖGLICHKEIT VORHANDEN (BERENSTEHENDE SIEDLUNG)
ABWASSERBESEITIGUNG: DURCH HAUSKläranl. UND VERSITZGRUBEN
FEUERSCHUTZ: STADT. FEUERWEHR MÜHLDORF

BETEILIGTE GRUNDEIGENT.
MITERMEIER HÖLZLING PL Nr: 134/150
BRUNNHUBER MÜHLDORF PL Nr: 140
KIRCHHUSNER MÜHLDORF PL Nr: 139

ANTRAGSTELLER: GEMDE. HART

ERHARTING 7.2.56
PLANFERT. BAUMSTR. BEIBL
ERHARTING

T. 1332

Der mit Entschließung vom 11.7.57 IV/1-3531 genehmigte Bebauungsplan Eichfeld wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG zur Aufhebung des gekennzeichneten Teilbereiches vom 13.10.1975 bis 14.11.1975 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Ort und Zeit der Auslegung wurden am 3.10.1975 ortsüblich durch Anschlag und Amtsblatt bekannt gemacht.

Mühldorf am Inn, den 16.12.1976

Federer
Bürgermeister

Landratsamt Mühldorf a/Inn
Eingo 20.DEZ.1976
Nr.

Die Stadt Mühldorf am Inn hat mit Beschluß des Stadtrates vom 14.10.1976 die Aufhebung des Teilbereiches gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Mühldorf am Inn, den 16.12.1976

Federer
Bürgermeister

~~Das Landratsamt~~ Die Reg. v. Ofb. hat die Aufhebung des Teilbereiches mit Verfügung vom 21.2.77 Nr. 221/1 - 6102-Mü-18-6 gemäß § 11 BBauG genehmigt.

~~Mühldorf am Inn~~ München, den 10. FEB. 1987

i.A. Dr. Simon
Abteilungsdirektor
Regierung von Oberbayern

Der Bebauungsplan mit der genehmigten Aufhebung (gekennzeichneter Teilbereich) wurde mit Begründung vom 20.12.1984 bis 22.01.1985 im Rathaus gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt.

Die Genehmigung und die Aufhebung sind am 20.12.1984 ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel u. Hinweis im Kreisblatt bekannt gemacht worden.

Die Aufhebung des Teilbereiches ist damit nach § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Mühldorf am Inn, den 16.01.1989

Federer
1. Bürgermeister

AUFHEBUNGSPLAN

zum Bebauungsplan

"EICHFELD"

vom 7. Februar 1956

GEZ.:	19.6.1975	Kr
GEPR.:	19.6.1975	Ebm.

ZEICHNUNGS-NR.
B 75 - 1291 - 3

FERTIGUNG FÜR LANDRATSAMT

LANDSHUT, DEN 23. JUNI 1975

ARCHITEKTURBÜRO
HANS KRITSCHEL
STÄDTEBAULICHE PLANUNGEN
8300 LANDSHUT
REGENSBURGER STRASSE 4
TELEFON 0871-3459

ARCHITEKTURBÜRO HANS KRITSCHEL 8300 LANDSHUT REGENSBURGERSTRASSE 4

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

EICHFELD

STADT MÜHLDORF a. INN LANDKREIS MÜHLDORF a.INN

Landratsamt
Mühldorf a Inn
Einge 20.DEZ.1976
Nr.

BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan

"Eichfeld"

Stadt:	Mühldorf am Inn
Landkreis:	Mühldorf am Inn
Reg.Bezirk:	Oberbayern

I. LAGE:

Die Stadt Mühldorf am Inn liegt im östlichen Bereich des gleichnamigen Landkreises und ist aufgrund der vorhandenen zentralörtlichen Einrichtungen eines der Mittelzentren im ostbayerischen Raum. Wirtschaftsräumlich gehört Mühldorf am Inn zur Industriezone Inn - Salzach - Alz und bildet eines der mittleren Industriestandorte in diesem Gebiet.

In der Verkehrserschließung stellt die Ost - West - Achse der B 12 die Verbindung nach München und zum nahe gelegenen Altötting her. In Nordrichtung ist durch die Staatsstraße 2092 über die B 299 die Erschließung zum Raum Landshut und nach Süden zum südlichen Landkreis gewährleistet.

Durch die Bahnlinien München - Mühldorf am Inn, Rosenheim - Mühldorf am Inn, Burghausen - Mühldorf am Inn, Simbach - Mühldorf am Inn und Neumarkt St. Veit - Mühldorf am Inn ist die Stadt ein bedeutender Eisenbahnknotenpunkt

Das Planungsgebiet erstreckt sich östlich der Stadt. Es wird im Norden vom Innwerkskanal und im Süden von der Kreisstraße MÜ 9 begrenzt.

II. BAUGEBIETSAUSWEISUNG:

Das Baugebiet wird als allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgelegt und ist im Flächennutzungsplan der Stadt bereits enthalten.

III. HINWEISE ZUR PLANUNG UND PLANUNGSZIEL:

Der größte Teil des Baugebietes ist bereits vermessen und bebaut. Es gilt nur noch einzelne Baulücken zu schließen. Die Straßenführung liegt bereits fest und ist zum größten Teil bereits ausgebaut.

Der für dieses Baugebiet von der früheren Gemeinde Hart erstellte Bebauungsplan ist aufzuheben.

Der Bebauungsplan soll innerhalb seines Geltungsbereiches eine geordnete bauliche Entwicklung des Stadtgebietes sowie eine wirtschaftliche und sinnvolle Erschließung der Baugrundstücke sicherstellen. Er soll weiterhin die Grundlage für die erforderliche Erschließungskostenbeitragssatzung bilden und die öffentlichen Verkehrsflächen vorbereiten.

Es wird empfohlen, die einzelnen Bauparzellen nach Errichtung der Gebäude mit bodenständigen Bäumen und Sträuchern einzugrünen.

IV. GELÄNDE- UND BODENVERHÄLTNISSE:

Das Baugelände ist nahezu eben.

Der Untergrund besteht nach Angaben der Stadt aus Humus und lehmigen Kies mit Sand durchsetzt.

V. STRASSENBAU:

a) überörtliche Straßen
Die Kreisstraße MÜ 9 tangiert das Baugebiet im Süden. Die erforderlichen Sichtwinkel bei der Wohnstraßeneinfahrt (Trafostraße) sind im Bebauungsplan eingetragen.

b) Schallschutz im Städtebau nach Vornorm DIN 18005:
Über die Verkehrsbelastungen der Kreisstraße MÜ 9 liegen keine Angaben vor. Schallschutzmaßnahmen sind nicht mehr durchführbar, da entlang der Kreisstraße bereits sämtliche Bauparzellen bebaut sind.

c) örtliche Straßen
Das örtliche Straßennetz liegt bereits fest und ist zum größten Teil bereits bebaut.

VI. BAHNANLAGEN:

-.-.-.-.-

VII. LUFTVERKEHR:

-.-.-.-.-

VIII. WASSERWIRTSCHAFT:

a) Wasserversorgung:
Die Stadt Mühldorf am Inn besitzt eine eigene zentrale Wasserversorgungsanlage. Das Baugebiet ist bereits an die städtische Anlage angeschlossen.

b) Abwasserbeseitigung:
Das Baugebiet ist bereits kanalisiert. Die Abwässer werden der vollbiologischen Kläranlage der Stadt zugeführt.

Die Planungen für die Abwasserbeseitigungsanlagen werden vom Ingenieurbüro Michele, München durchgeführt.

c) Müllbeseitigung:
Die Abfuhr fester Abfallstoffe ist zentral geregelt und erfolgt durch die Stadt.

IX. NATURSCHUTZ:

-.-.-.-.-

X. ENERGIEVERSORGUNG:

Die elektrische Versorgung erfolgt durch die Stadtwerke Mühldorf am Inn in Verbindung mit dem Innwerk Töging.

Am östlichen Baugebietsrand befindet sich ein Kabelendmast der Innwerke Töging.

Am nördlichen Baugebietsrand wird eine Trafostation errichtet.

XI. LANDWIRTSCHAFT:

-.-.-.-.-

XII. FESTSETZUNGEN:

Siehe Bebauungsplan.

XIII. ERMITTLUNG DER BRUTTO- UND NETTOBAUFLÄCHE:

Gesamte Fläche innerhalb des Geltungsbereiches	=	38 140 qm
abzüglich Flächen, die nicht zur Bruttobaufläche gehören:		
überörtliche Straßen, soweit sie nicht Teile des Erschließungssystems sind	=	1 980 qm
Zwickel- und Restflächen, soweit sie nur aus rechtlichen Gründen in das Planungsgebiet einbezogen sind	=	480 qm
Bruttobaufläche (gesamt)	=	35 680 qm
abzüglich bestehende Straßen und bebaute Grundstücke	=	23 080 qm
Bruttobaufläche (Neuplanung)	=	12 600 qm
abzüglich geplante Straßen	=	1 833 qm
Nettobaufläche (Neuplanung)	=	10 767 qm

XIV. ERMITTLUNG DER WOHNGEBÄUDE UND DER EINWOHNERZAHLEN (NEUPLANUNG):

6 Gebäude mit Erdgeschoß und ausgebautem Dachgeschoß (Einfamilienhaus)	6 Stück	=	6 WE
6 Gebäude mit Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß			
davon 75 % als Einfam.Hs.	4 Stück	=	4 WE
davon 25 % als Zweifam.Hs.	2 Stück	=	4 WE
2 Gebäude mit Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß (2-Familiendoppelhaus)	2 Stück	=	4 WE
insgesamt	14 Stück	=	18 WE

18 WE x 3,0 = ca. 54 Einwohner

Wohndichte:

$$\frac{\text{54 Einwohner}}{\text{1,26 ha Bruttobaufläche (Neuplanung)}} = \text{ca. 43 Einwohner/ha}$$

Im Geltungsbereich sind damit 18 WE (Wohneinheiten) geplant. Es können somit etwa 54 Personen angesiedelt werden; das sind ca. 43 Einwohner/ha.

XV. ERMITTLUNG DER ERSCHLIESSUNGSKOSTEN NACH DEM BUNDESBAUGESETZ:

Erschließungsanlage	Größe	Herstellungskosten DM	Gesamt DM	Fläche qm
3,0 m Fußweg	36 lfdm	60,--/lfdm	2 160,--	108
7,5 m Wohnstraße 5,5 m Fahrbahn 0,5 m Bankett oder Rinne 1,5 m einseitiger Gehsteig	230 lfdm	386,--/lfdm	88 780,--	1 725
		Gesamt:	90 940,--	1 833

Grunderwerb: 1 833 qm x 42,-- DM = 76 986,-- DM.

XVI. ERSCHLIESSUNGSKOSTEN:

Herstellungskosten der Straßen, einschließlich Entwässerung und Beleuchtung	=	90 940,-- DM
Grunderwerb (für Straßen und öffentl. Flächen)	=	76 986,-- DM
Erschließungskosten insgesamt	=	167 926,-- DM

Erschließungskosten insgesamt	=	167 926,-- DM
abzüglich 10 % Gemeindeanteil	=	16 792,-- DM
Beitragsfähige Erschließungskosten	=	151 134,-- DM

$$\frac{\text{Beitragsfähige Erschließungskosten } 151\,134{,}\text{-- DM}}{\text{Nettobaufläche (Neuplanung) } 10\,767{,}\text{-- qm}} = 14{,}04 \text{ DM/qm}$$

Die überschlägigen Erschließungskosten betragen für 1 qm Nettobaufläche somit etwa 14,10 DM.

XVII. VORAUSSICHTLICHE KOSTEN DER WASSERVERSORGUNG FÜR DIE GEPLANTE BEBAUUNG:

Die Anschlußkosten werden nach der Wassersatzung der Stadt berechnet.

XVIII. VORAUSSICHTLICHE KOSTEN DER ABWASSERBESEITIGUNG FÜR DIE GEPLANTE BEBAUUNG:

Die Anschlußkosten richten sich nach der Abwassersatzung der Stadt.

Landshut, den 19. Juni 1975
geändert am 9. September 1976
Ha/Ti

ARCHITEKTURBÜRO
HANS KRITSCHEL
STADTEBAULICHE PLANUNGEN
8300 LANDSHUT
REGENSBURGER STRASSE 4
TELEFON 0871-3459

gebilligt laut Stadtratsbeschluß
vom 14. 10. 1976
Mühldorf am Inn, den 16. 12. 1976

Stadt Mühldorf a. Inn

Federer
Bürgermeister

BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan

"Eichfeld"

Landratsamt
Mühldorf a. Inn
Einge.: 20. DEZ. 1976
Nr.

Stadt: Mühldorf am Inn

Landkreis: Mühldorf am Inn

Reg. bezirk: Oberbayern

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Eichfeld vom 19. Juni 1975 ist ein Teilbereich des Bebauungsplanes Eichfeld vom 7. Februar 1956 aufzuheben. Der aufzuhebende Bereich ist gesondert gekennzeichnet.

Für die restlichen Flächen gelten weiterhin die Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Landshut, den 23. Juni 1975
Ha/Ti

ARCHITEKTURBÜRO
HANS KRITSCHEL
STADTEBAULICHE PLANUNGEN
8300 LANDSHUT
REGENSBURGER STRASSE 4
TELEFON 0871-3459

gebilligt laut Stadtratsbeschluß
vom 14. 10. 1976
Mühldorf am Inn, den 16. 12. 1976

Stadt Mühldorf a. Inn

Federer
Bürgermeister